

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14380 –**

### **Erneute Zunahme der Anwendung von automatisierten Kontenabfragen im Jahr 2012**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. April 2005 ist es Behörden sowie den Sozial- und Finanzämtern oder auch den Arbeitsagenturen möglich, Kontostammdaten von Bürgerinnen und Bürgern über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abzurufen. Zu den Kontostammdaten zählen zum einen die Kontonummer, das Eröffnungs- bzw. Auflösungsdatum eines Kontos, zum anderen aber auch Name, Anschrift, Geburtsdaten, vorhandene Bausparverträge und Wertpapierdepots der Kontoinhaber. Alle deutschen Banken und Sparkassen sind verpflichtet, diese Informationen in einer Datenbank abzulegen und unter niedrigen datenschutzrechtlichen Standards den benannten Behörden bereitzustellen.

Ziel ist dabei die Aufdeckung bisher verschwiegener Kapitaleinkünfte, wobei der automatisierte Kontenabruf einerseits zur Förderung von Steuerehrlichkeit beitragen und andererseits Sozialleistungsmissbrauch, Wirtschaftskriminalität und Schwarzarbeit eindämmen soll. Daher geraten nicht nur sogenannte Besserverdiener, sondern auch Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Unterhaltssicherung oder BAföG in das Kontrollraster der Behörden.

Bereits im Jahr 2012 wurde bekannt (Bundestagdrucksache 17/8715), dass Behörden den automatisierten Kontenabruf – welcher ursprünglich einmal als Instrument zur Bekämpfung von schweren Verbrechen und Terrorismus gedacht war und dessen Anwendung vom Bundesverfassungsgericht auf Ausnahmefälle beschränkt wurde – immer häufiger durchführen. So wurden im Jahr 2011 die Kontostammdaten von rund 63 000 Bürgerinnen und Bürgern abgefragt, was einen Anstieg von rund 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2010 bedeutet. Im Vergleich zum Einführungsjahr 2005 ließ sich damit sogar eine Steigerung der Abfragen um circa 700 Prozent ausmachen.

Im Jahr 2012 kam es abermals zu einem Anstieg auf über 70 000 Abfragen durch die Behörden, das ist im Vergleich zu 2010 eine Steigerung von über 25 Prozent (Neue Osnabrücker Zeitung vom 14. Mai 2013 „Behörden fragen immer häufiger Kontodaten ab“).

Doch nicht nur die Zahl der Abfragen steigt kontinuierlich, auch der Kreis der zur Abfrage berechtigten Behörden wird kontinuierlich ausgeweitet. Gemeinden sind dazu gekommen und die Behörden, die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe (Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB II und SGB XII), für Ausbildungsförderung, Wohngeld und anderes zuständig sind. Ab dem 1. Januar 2013 können auch Gerichtsvollzieher dieses Instrument nutzen.

Ganz offensichtlich ist aus einer ursprünglich zur Aufdeckung und Austrocknung der Geld- und Finanzströme im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus eingeführten Befugnis, wie von Kritikerinnen und Kritikern befürchtet, ein alltäglich und standardmäßig angewandtes Instrument geworden. Behörden klären inzwischen auf für sie einfachste Weise Anspruchsvoraussetzungen aller Art. Darüber hinaus weist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in seinem jüngsten Tätigkeitsbericht (24. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz für die Jahre 2011 und 2012, S. 129) darauf hin, dass der Stammdatensatz bereits bei einer Kontoeröffnung automatisch gespeichert wird und damit einer Kontoabfrage zugänglich sei. Dies, so die Schlussfolgerung des BfDI, komme einer anlasslosen Speicherung aller Kontoinhaber in Deutschland gleich.

1. Wie viele Konten wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 durch die BaFin abgerufen?

Im Jahr 2012 wurden 1 047 099 Konten ermittelt. Grundlage hierfür waren 69 748 Auskunftersuchen mit 114 364 Anfragen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von 3 627 Abrufen und 2 539 Anfragen.

2. Liegt bereits eine statistische Erfassung der von der BaFin durchgeführten Kontenabfragen für das Jahr 2013 vor?

Wenn ja, wie viele Abfragen wurden durchgeführt?

Im ersten Halbjahr 2013 sind 62 749 Anfragen bearbeitet worden.

3. Wie viele Kontenabrufe wurden durch das BZSt im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 abgerufen?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat im Jahr 2012 insgesamt 70 706 Kontenabrufe vorgenommen.

4. Liegt bereits eine statistische Erfassung der vom BZSt durchgeführten Kontenabfragen für das Jahr 2013 vor?

Wenn ja, wie viele Abfragen wurden durchgeführt?

Bis 30. Juni 2013 hat das BZSt insgesamt 59 482 Kontenabrufe durchgeführt.

5. Wie oft haben folgende Behörden oder Institutionen über die BaFin im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 Kontenabfragen vorgenommen (bitte jeweils die Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach den Bundesländern angeben)

- a) die Bundespolizei und die Polizeien der einzelnen Bundesländer,
- b) die Finanzbehörden,
- c) die Staatsanwaltschaften,

- d) die Zollbehörden,
- e) sonstige (hier bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Behörden bzw. Institutionen)?

Statistische Angaben dazu, wie viele Anfragen aus den einzelnen Ländern stammen, werden für die Abfragen, die über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfolgen, nicht erhoben, so dass eine entsprechende Aufschlüsselung nicht erfolgen kann. Im Übrigen stellt sich die Aufschlüsselung der insgesamt 114 364 Anfragen wie folgt dar:

– Bundespolizei:	1 241
– Polizeien der Länder:	66 825
– Finanzbehörden (Steuerfahndung):	13 286
– Staatsanwaltschaften:	24 629
– Zollbehörden:	7 207
– BaFin:	992
– Gerichte:	154
– Ministerium:	26
– Familienkasse (BuStra-Stelle):	4.

6. Wie oft haben die folgenden Behörden oder Institutionen über das BZSt im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 Kontenabfragen vorgenommen (bitte jeweils die Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach den Bundesländern angeben)
- a) die Finanzämter,
  - b) die Zollbehörden,
  - c) die Familienkassen,
  - d) die Arbeitsagenturen,
  - e) die Sozialbehörden,
  - f) die BAföG-Ämter,
  - g) die Wohngeldstellen,
  - h) die Aufstiegsförderung,
  - i) das Bundesamt für Justiz,
  - j) sonstige (hier bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Behörden bzw. Institutionen)?

Für folgende Stellen bzw. Zwecke wurden im Jahr 2012 Kontenabrufe vorgenommen (eine Länderaufschlüsselung für die Anfragen über die BZSt wurde vorgenommen, soweit diese überhaupt statistisch erfasst worden sind bzw. dies möglich war):

2012	Finanzämter	BZSt	Gemeinden	Zollbehörden	Auslandsunter-haltsgesetz	SGB II	SGB XII	BaFöG	Wohngeld	Aufstiegsfortbil-dungsförderung	Sonstige
Schleswig-Holstein	816					180	525	0	1	0	
Hamburg	4 627					766	1	0	0	0	
Niedersachsen	3 184					567	58	0	5	0	
Bremen	258					1	0	0	0	0	
Nordrhein-Westfalen	4 843					2 430	309	0	10	0	
Hessen	6 683					745	89	1	0	0	
Rheinland-Pfalz	2 092					525	139	0	47	0	
Baden-Württemberg	2 717					76	23	0	4	0	
Bayern	3 992					849	91	3	4	0	
Saarland	821					36	4	0	0	0	
Berlin	6 261					152	11	0	3	0	
Brandenburg	4 487					388	9	3	16	0	
Mecklenburg-Vorpommern	405					168	1	1	0	0	
Sachsen	1 685					140	5	0	17	0	
Sachsen-Anhalt	415					38	0	0	1	0	
Thüringen	529					82	141	0	0	0	
Gesamt	43 815	12	17 354	448	302	7 143	1 406	8	108	0	110

7. Wie oft haben, nach Kenntnis der Bundesregierung, Gerichtsvollzieher seit dem 1. Januar 2013 von der Möglichkeit des Kontoabrufs Gebrauch gemacht?

Gerichtsvollzieher haben vom 1. Januar bis 30. Juni 2013 in 18 667 Fällen von der Möglichkeit des Kontenabrufes Gebrauch gemacht.

8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass weitere öffentliche Stellen, gestützt auf die Öffnungsklausel in § 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) und mögliche bundesgesetzliche Regelungen, das Instrument des Kontoabrufs für sich reklamieren werden?

Wenn nein, welche öffentlichen Stellen haben ihr Interesse daran bekundet, und auf welche Weise ist dieser Sachverhalt der Bundesregierung bekannt geworden?

Die Entscheidung, ob und ggf. für welche Zwecke und für welche Stellen eine weitere Kontenabrufmöglichkeit gemäß § 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) geschaffen werden soll, obliegt allein dem Gesetzgeber.

Zuletzt hat er durch das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) eine neue Kontenabrufmöglichkeit geschaffen. Nach § 6 Absatz 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) dürfen die zuständigen Stellen seit dem 1. Juli 2013 das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 AO bezeichneten Daten abzu-

rufen, soweit die Durchführung des § 7 UVG dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den in § 6 Absatz 1 UVG bezeichneten Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Die Bundesregierung kann nicht vorhersehen, ob und gegebenenfalls welche öffentlichen Stellen das Instrument in der Zukunft für sich fordern werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, dass noch weitere Behörden den Zugang zum Kontoabrufverfahren gemäß § 93 Absatz 8 Satz 2 AO wünschen.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die erneute Zunahme von automatisierten Kontenabfragen ein, und welche Faktoren betrachtet sie dafür als ursächlich?

Die Bundesregierung verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion DIE LINKE. vom 22. Februar 2012 (Bundestagsdrucksache 17/8715). Die deutliche Steigerung der Zahl der Kontenabrufe im laufenden Jahr beruht auf der mit Wirkung ab 1. Januar 2013 geschaffenen Kontenabrufmöglichkeit für Gerichtsvollzieher nach § 8021 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.

10. Hat die Bundesregierung vor, dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass sich das Verfahren zum Abruf von Kontoinformationen nach § 24c Kreditwesengesetz und § 93b i. V. m. § 93 Absatz 7 und 8 AO bewährt hat. Sie sieht deshalb keine Veranlassung, der Entwicklung entgegenzuwirken. Die Entscheidung, einen Kontenabruf zu veranlassen, muss die zuständige Stelle nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Dabei hat sie – gerade bei Kontenabrufen zum Zweck der Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten – zu berücksichtigen, dass ein Kontenabruf im Vergleich mit anderen Ermittlungsmöglichkeiten regelmäßig das mildere Mittel darstellt.





